



# Gemeinde Pforzen

## BEKANNTMACHUNG Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Nördlich Kempfener Straße“ der Gemeinde Pforzen**

Die Gemeinde Pforzen hat mit Beschluss vom 03.04.2017 den Bebauungsplan für das Gebiet der Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 2300 (TF), 2295 (TF, Leutenweg), 2292 (TF), 2304/7, 2304/8, 2301/1, 2301/2, 2301/3 (TF), 2302 (TF) und 2304/9 (TF), Gemarkung Pforzen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nördlich Kempfener Straße“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 03.04.2017, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pforzen, 19. Februar 2018

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen  
und der Mitgliedsgemeinde Pforzen

Gemeinde Pforzen

angelehrt am: 21.02.2018

abgenommen am:

Hofer  
1. Bürgermeister